

Amtliche Abkürzung: -
Ausfertigungsdatum 14.02.2013
Gültig ab: 01.03.2013

Fundstelle: Amtsblatt Nr. 3 vom 01.03.2013

Satzung der Gemeinde Masserberg zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) vom 14.02.2013

Auf Grund der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41), einschließlich der letzten geltenden Änderung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Masserberg in der Sitzung am 31.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) nebst Gebührenverzeichnis (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung - ThürAllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung für solche Amtshandlungen für anwendbar erklärt.
- (2) Soweit in Gebührensatzungen der Gemeinde Masserberg für einzelne Amtshandlungen besondere Gebührentatbestände und gesonderte Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von Absatz 1 dieser Satzung unberührt.

§ 2

- (1) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Masserberg in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Masserberg vom 19.11.2001 nebst Kostenverzeichnis A und B und die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 16.07.2002 außer Kraft.

Masserberg, den 14.02.2013
Gemeinde Masserberg

-Siegel -

gez. Friedel Hablitzel
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Masserberg gelten gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.